

Reglement Herkunftszeichen Schweizer Holz

Version 14. Juni 2011; 3. Überarbeitung 24. Juni 2016 durch die Zertifizierungskommission Lignum, Anpassungen am 11. November 2016



Das Herkunftszeichen Schweizer Holz dient dem Nachweis der Holzherkunft zu Handen der Verbraucher. Das Herkunftszeichen Schweizer Holz wird auf Produkte aus Holz ausgestellt, die die Anforderungen gemäss diesem Reglement erfüllen.

Inhalt:	Seite
1 Basisreglement	2
2 Logonutzung	17
3 Auszeichnungen von Objekten	25
4 Kontrollsystem	26
5 Anhang: Gebührenordnung	29

1. Basisreglement

1.1. Gegenstand: Garantiezeichen „Herkunftszeichen Schweizer Holz“

Der Verein Lignum Holzwirtschaft Schweiz (nachfolgend Lignum) ist Inhaber folgender Marken (nachfolgend gemeinsam als „Herkunftszeichen Schweizer Holz“ und/oder HSH bezeichnet). Alle Sprachversionen der Marken sind gleichwertig.



Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen das Herkunftszeichen Schweizer Holz gebraucht werden darf.

1.1.1. Anwendungszweck

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz dient dem Nachweis der Holzherkunft zu Handen der Verbraucher. Das Herkunftszeichen Schweizer Holz wird auf Produkte aus Holz ausgestellt, die die Anforderungen gemäss diesem Reglement erfüllen.

1.1.2. Logonutzung

- Der berechtigte Nutzer hat das HSH möglichst auf dem Produkt selbst anzubringen.
- Auf Begleitdokumenten (Rechnungen, Lieferscheine usw.) muss die Marke deklariert werden (Grafik, Text).
- Der berechtigte Nutzer darf die auf ihn lautende Registrierungsbezeichnung und das HSH in seine Werbung einbeziehen.
- Die detaillierten Regelungen zur Logonutzung befinden sich unter Ziffer 2, Logonutzung.

1.1.3. Auszeichnungen für Objekte und Bauteile

- Objekte und Bauteile von Objekten aus Holz können mit dem Herkunftszeichen Schweizer Holz ausgezeichnet werden.
- HSH-Auszeichnungen erfolgen in Form von Beschriftungen und Auszeichnungsdokumenten und unterstützen Medienmassnahmen und Veranstaltungen usw.

Die detaillierten Regelungen zur Auszeichnung von Objekten und Bauteilen befinden sich unter Ziffer 3, Auszeichnungen für Objekte und Bauteile.

1.2. Gemeinsame Merkmale/Verwendung

1.2.1. Holzherkunft, Mindestanteile

1.2.2. Herkunft des Holzes

Die Produkte bestehen überwiegend aus Holz schweizerischer Herkunft*. Als Holz schweizerischer Herkunft gilt Holz von Bäumen, welche in der Schweiz gewachsen sind.

*Unter die Bezeichnung Holz aus schweizerischer Herkunft fällt auch Holz von Bäumen, welche im Fürstentum Liechtenstein gewachsen sind.

1.2.2.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen.

Die berechtigten Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.

1.2.2.2. Mindestanteile des Holzes:

Es gelten die nachfolgenden Mindestanteile:

– Rundholz	100%
– Sägereiprodukte	80%
– Industriebholz	80%
– Holzschnitzel, Stückholz, Biomasse	80%
– Holzpellets (Produktionsbetriebe)	60%
– Holzpellets (Handel)	80%
– Leimholz, BSH, Sperrholz etc.	80%
– Spanplatten, Faserplatten	60%
– Hobelwaren	80%
– Zimmerei-Konstruktionen	80%
– Schreinerarbeiten, Möbel	80%
– Holzverpackung und Paletten	80%
– Übrige Holzwaren	80%
– Handelsprodukte der Produktkette (CoC)	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.2.2.3. Einhalten gesetzlicher Bestimmungen

Die Produkte werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der branchenüblichen Usancen und Standards hergestellt.

1.2.2.4. Erteilung der Nutzungsbewilligungen

1.2.2.5. Voraussetzungen

Der Gebrauch des Herkunftszeichens Schweizer Holz setzt eine Nutzungsbewilligung der Lignum resp. eine Rahmenvereinbarung der Lignum mit einer Organisation voraus, welcher der Nutzer angeschlossen ist.

Diese wird auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung des vorliegenden Reglements. Er garantiert, dass mit dem HSH kein Missbrauch betrieben wird.
- b) Die Produktions- oder Betriebsstätten des Antragsstellers liegen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein (Ausnahme siehe Ziffer 1.5.3.4, 1.6.2.4 Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland).

1.2.2.6. Erstmalige Erteilung der Bewilligung

Bei Betrieben, die neu die Marke nutzen wollen, wird vor Bewilligungserteilung überprüft, ob die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllt werden. Es wird ein Nachweis der Erfüllung der Mindestanteile HSH-Material verlangt (HSH-Bilanz mit Prozentwert).

- a) Betriebe ohne Materialflusskontrollsystem:

Verfügt der Betrieb noch über kein Warenflusskontrollsystem, wird die Installation eines Warenflusskontrollsystems, der Abläufe und der Dokumentationen durch einen Expertenbesuch vor Ort unterstützt.

- b) Betriebe mit vorhandenem Materialflusskontrollsystem:

Hat der Betrieb bereits ein anerkanntes Warenflusskontrollsystem (z.B. aus einer Nachhaltigkeitszertifizierung nach PEFC oder FSC), erfolgt die Prüfung der erforderlichen Abläufe und Dokumente auf administrativem Weg (Pult-Audit).

Das vorhandene Materialflusskontrollsystem muss zwingend mit den Angaben „HSH-Herkunft“ ergänzt werden und muss als eigenständiger Nachweis die Erfüllung der Mindestanteile HSH-Material ausweisen (HSH-Bilanz mit Prozentwert).

Aufnahme und Erteilung der Nutzungsbewilligung

Aufnahme: Bei erfüllten Voraussetzungen und erfolgreicher Prüfung der Nachweisdokumente erfolgt die Freigabe, und die Bewilligung wird erteilt. Dem berechtigten Nutzer wird eine Registrierungsnummer zugeteilt. Die Nutzungsbewilligung tritt mit der Abgabe der dazugehörigen Dokumente (Urkunde, elektronische Logovorlagen) in Kraft.

1.2.2.7. Dauer und Erneuerung der Nutzungsbewilligung

Die Nutzungsbewilligung wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Die Bewilligung wird für dieselbe Dauer automatisch verlängert, sofern der berechtigte Nutzer die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1.2.2.1 nach wie vor erfüllt.

1.2.2.8. Logonutzung

Nach erfolgter Zuteilung einer Registrierungsnummer erhält der Logonutzer die Möglichkeit, seine aus Schweizer Holz stammenden Produkte als HSH-Produkte zu vermarkten und mit der Herkunft Schweiz zu werben. Detaillierte Vorgaben und Regelungen finden sich unter Ziffer 2.

1.2.2.9. Verzicht auf die Bewilligung

Der berechtigte Nutzer kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich den Verzicht auf die Bewilligung erklären.

1.2.3. Kontrollen

Detaillierte Regelungen gemäss Ziffer 4.0, Kontrollsystem.

1.2.3.1. Grundsätze

Die berechtigten Nutzer müssen auf Verlangen jederzeit nachweisen können, dass die von ihnen mit dem Herkunftszeichen Schweizer Holz gekennzeichneten Produkte die Merkmale gemäss Ziffer 1.2.1 erfüllen.

Die Geschäftsstelle überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements gemäss Kontrollsystem. Bei Verdacht auf eine reglementswidrige Verwendung des Herkunftszeichens Schweizer Holz können besondere Kontrollen angeordnet werden. Die Geschäftsstelle kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.

Detaillierte Regelungen zur Durchführung der Kontrolle finden sich unter Ziffer 4.

1.2.3.2. Kosten der Kontrolle

Die Kosten der Kontrollen sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten. Fördert eine Kontrolle jedoch ein reglementswidriges Verhalten des kontrollierten berechtigten Nutzers zu Tage, ist die Geschäftsstelle berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

1.2.4. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Geschäftsstelle folgende Sanktionen alternativ oder kumulativ verhängen:

- a) Anordnung von Korrekturmassnahmen
- b) Schriftliche Verwarnung, mit Aufforderung zur Behebung von reglementswidrigen Zuständen innert 20 Tagen; schriftliche Vollzugsmeldung
- c) Verhängung einer Konventionalstrafe je nach Fall von CHF 1'000.– bis CHF 10'000.– pro Fall für den Missbrauch des HSH-Logos, von HSH-Auszeichnungen und/oder für jedes andere Verhalten, welches das Ansehen des HSH schädigen kann. Die Zahlung der Konventionalgebühr entbindet dabei nicht von der weiteren Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.
- d) Sofortiger befristeter oder unbefristeter Entzug der Benutzungsbewilligung
- e) Streichung von allen öffentlichen Adresslisten und Entfernung allfälliger Links von der Webseite www.holz-bois-legno.ch
- f) Die Geschäftsstelle behält sich die Geltendmachung von Ersatzmassnahmen und weitergehenden Ansprüchen gegen fehlbare HSH-Nutzer und HSH-Partner in jedem Fall ausdrücklich vor.
- g) Fördert eine Kontrolle ein reglementswidriges Verhalten des kontrollierten berechtigten Nutzers zu Tage, ist die Geschäftsstelle berechtigt, bei diesem die Entschädigungen der Kosten für Nachkontrollen usw. zu erheben.
- h) Logomissbrauch: Wird das Logo ohne gültige Genehmigung verwendet, behält sich die Geschäftsstelle rechtliche Schritte vor.

1.2.5. Gebühr für die Benutzungsbewilligung

1.2.5.1. Allgemeines

Das Recht zur Verwendung des Herkunftszeichens Schweizer Holz unterliegt einer Gebühr. Sie setzt sich aus einer anlässlich der erstmaligen Erteilung sowie der Erneuerung der Bewilligung zu bezahlenden Eintrittsgebühr sowie einer Jahresgebühr zusammen.

1.2.5.2. Gebührenordnung

Die Zertifizierungskommission erlässt eine Gebührenordnung. Diese befindet sich im Anhang.

1.2.6. Organisation zur Vergabe und Kontrolle des Herkunftszeichens Schweizer Holz

1.2.6.1. Inhaberin der Marken

Inhaberin der Marken ist der Verein Lignum Holzwirtschaft Schweiz.

1.2.6.2. Zertifizierungskommission HSH

Die Zertifizierungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Holzwirtschaft und zugewandten Instanzen Ihre Aufgaben beinhalten:

- Erlassen dieses Reglementes inkl. Logonutzungsbestimmungen
- Festlegung der Nutzungsgebühren (Gebührenreglement)
- Erlassen der Sanktionen bei Nichteinhaltung des Reglementes (auf Antrag der Geschäftsstelle)
- Genehmigung des Jahresprogramms und -budgets

1.2.6.3. Geschäftsstelle HSH

Ihre Aufgaben beinhalten:

- Vollzug der Reglemente
- Mittelbeschaffung für den Normalbetrieb der Geschäftsstelle und ausserordentliche Aufwendungen
- Führung und Betrieb der Nutzerverwaltung
- Promotionsmassnahmen
- Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung des Reglements

1.2.6.4. Rekursinstanz HSH

Abschliessende Rekursinstanz ist der Vorstand der Lignum.

1.2.7. Übergangsbestimmungen

Das Ziel ist der lückenlose Nachweis der Holzherkunft mittels Herkunftszeichen Schweizer Holz (nachfolgend HSH-Holz genannt). Die Holzketten muss geschlossen sein mit Produkten aus HSH-Holz.

Während der Einführung des Herkunftszeichens Schweizer Holz, längstens aber bis Ende 2018, ist es den Betrieben mit HSH-Bewilligung erlaubt, alle Produkte mit Holz aus Schweizer Herkunft, welche von ihnen verarbeitet und verkauft werden, mit dem Herkunftszeichen auszuzeichnen, auch wenn diese von einem Lieferanten ohne Herkunftszeichen eingekauft werden.

Voraussetzung dazu jedoch ist der lückenlose schriftliche Nachweis der Schweizer Herkunft sowie die korrekte Herkunftsdeklaration gemäss „Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten“ (SR 944.021 vom 4.6.2010)

1.3. Waldwirtschaft

1.3.1. Waldeigentümer

Für die Waldwirtschaft werden Pauschalvereinbarungen mit den kantonalen und regionalen Verbänden der Waldeigentümer betreffend Zertifikatsnutzung „Herkunftszeichen Schweizer Holz“ (HSH) getroffen.

Prinzipien

- Der jeweilige Verband informiert und unterstützt die Waldeigentümer bei der Nutzung des HSH.
- Die Waldbesitzer geben das von ihnen produzierte Holz mit der obligatorischen Herkunftsdeklaration auf ihren Dokumenten an die nachfolgenden Abnehmer weiter, so dass die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.
- Die Waldbesitzer können das HSH für eigenes Marketing nutzen.
- Für Rundholz sowie Energie- und Industrieholz aus dem Wald, das mit dem HSH ausgezeichnet wird, gilt ein Gewichtsanteil von 100% Schweizer Holz.

Leistungen

Die Lignum gewährt dem jeweiligen Waldwirtschaftsverband das Recht, im Rahmen seiner Tätigkeit das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) zu benutzen und dieses Recht auch den Waldbesitzern seines Kantons zu gewähren, die bereit sind, die Vorgaben für die Nutzung des HSH zu erfüllen. Lignum stellt die elektronischen Vorlagen zum HSH über das Internet zur Verfügung.

Der Waldbesitzer bezeichnet das von ihm gelieferte Holz auf allen Belegen und Dokumenten eindeutig als Schweizer Holz (Holzlisten, Lieferscheine, Rechnungen etc.; wenn immer möglich in Verbindung mit der oben genannten Zertifikatsnummer, gemäss Kapitel 2 Logonutzung).

Der Waldbesitzer stellt so sicher, dass für die nachgelagerten Abnehmer die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.

1.3.2. Forstunternehmen

Mit den Organisationen der Forstunternehmen werden Pauschalvereinbarungen betreffend Zertifikatsnutzung „Herkunftszeichen Schweizer Holz“ (HSH) getroffen.

Prinzipien

- Die jeweilige Forstunternehmer-Organisation informiert und unterstützt die Mitglieder bei der Nutzung des HSH.
- Die Mitglieder geben das von ihnen produzierte Holz mit der obligatorischen Herkunftsdeklaration auf ihren Dokumenten an die nachfolgenden Abnehmer weiter, so dass die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.
- Die Mitglieder der angeschlossenen Forstunternehmens-Organisationen können das HSH für eigenes Marketing nutzen.

Leistungen

Die Lignum gewährt der jeweiligen Forstunternehmer-Organisation das Recht, im Rahmen ihrer Tätigkeit das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) zu benutzen und dieses Recht auch den Mitgliedern zu gewähren, die bereit sind, die Vorgaben für die Nutzung des HSH zu erfüllen. Lignum stellt die elektronischen Vorlagen zum HSH über das Internet zur Verfügung.

Die Forstunternehmung bezeichnet das von ihr gelieferte Holz auf allen Belegen und Dokumenten eindeutig als Schweizer Holz (Holzlisten, Lieferscheine, Rechnungen etc.; wenn immer möglich in Verbindung mit der Zertifikatsnummer, gemäss Leitfaden zur Logonutzung).

Die Forstunternehmung stellt so sicher, dass für die nachgelagerten Abnehmer die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.

1.4. Handelsbetriebe und Handelsprodukte

1.4.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Es gelten die Regeln der Produktkette (CoC – Chain of Custody). Das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.

1.4.1.1. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

– Rundholz	100%
– Handelsprodukte der Produktkette (CoC)	80%
– Holzpellets (Handel)	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts oder Volumenanteile.

1.4.2. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.4.2.1. Kennzeichenbare Produkte

Betriebe des Handels können zwischen verschiedenen Arten der Auszeichnung der Produkte wählen:

- a) Gesamtproduktion: Das gesamte Sortiment eines Betriebes wird dem HSH unterstellt.
- b) Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien des gesamten Sortimentes werden dem HSH unterstellt.

1.4.2.2. Betriebe, die nicht als HSH-Nutzer registriert sind

Nur in Einzelfällen (Ausnahmen) dürfen nicht HSH-registrierte Betriebe des Handels Produkte als HSH ausgezeichnete Produkte per Label-Transfer an ihre Kunden weitergeben und die entsprechenden Anteile Schweizer Holz kommunizieren. Die Weitergabe von HSH-deklarierten Waren ist nur mit offener Deklaration des Vorlieferanten erlaubt. Die HSH-Registrierungsnummer des Vorlieferanten ist in der Artikelbeschreibung klar als solche erkenntlich zu deklarieren. Diese Vorgehensweise muss zwingend dokumentiert und ein Nachweis darüber muss geführt werden.

Diese Betriebe sind nicht berechtigt, selbst als Anbieter des HSH zu werben.

1.4.3. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile HSH-Material (HSH-Bilanz mit Prozentwert)
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung der Garantiemarken auf Waren und Dokumenten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.4.3.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des HSH-Anforderungen erfolgt gemäss HSH-Kontrollkonzept (Ziffer 4.0).

1.5. Holzbe- und -verarbeitende Betriebe

1.5.1.1. Pauschalzertifizierung Sägewerkssektor

Der Verband Holzindustrie Schweiz HIS repräsentiert gegenüber der Geschäftsstelle HSH die Logonutzer aus dem Sektor Säge-/Holzindustrie. HIS ist alleine verantwortlich und zuständig für die Aufnahme von HSH-Nutzern aus dem Sägewerkssektor und dem eigenen Mitgliederkreis.

1.5.2. Holzherkunft, Mindestanteile

1.5.2.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.

1.5.2.2. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

Es gelten die nachfolgenden Mindestanteile:

– Sägereiprodukte	80%
– Industrieholz	80%
– Holzschnitzel, Stückholz, Biomasse	80%
– Holzpellets (Produktionsbetriebe)	60%
– Holzpellets (Handel)	80%
– Leimholz, BSH, Sperrholz etc.	80%
– Spanplatten, Faserplatten	60%
– Hobelwaren	80%
– Holzverpackung und Paletten	80%
– Übrige Holzwaren	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.5.3. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.5.3.1. Auszeichenbare Produkte

Holzbe- und -verarbeitende Betriebe können zwischen verschiedenen Arten der Auszeichnung ihrer Produkte wählen:

- Gesamtproduktion: die gesamte Produktion eines Betriebes wird dem HSH unterstellt.
- Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien der gesamten Produktpalette werden dem HSH unterstellt.
- Einzelprojekt- oder objektweise: Es wird nur in Einzelfällen, für einen Auftrag oder ein spezielles Objekt Holz mit dem HSH verwendet.

1.5.3.2. Verwendung von Holz ausländischer Herkunft

Unter Einhaltung der Mindestmengen gemäss 1.5.2.2 können mit dem HSH ausgezeichnete Produkte Holz ausländischer Herkunft enthalten. Zugelassen sind Holzarten, die im Schweizer Wald vorkommen und aus nachhaltiger und legaler Herkunft stammen.

1.5.3.3. Mengenbilanzen für Waren mit ausländischem Holzanteil

Holzverarbeitende Betriebe haben für Produkte, in denen auch ausländisches Holz verarbeitet wurde, Mengenbilanzen zu führen. Aus ihnen muss nachvollziehbar hervorgehen, welcher Anteil aus Schweizer Holz gefertigt ist. Bei grösseren Anteilen an ausländischem Holz bietet sich eine Zertifizierung einzelner Produktlinien oder Objekte an.

1.5.3.4. Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland

Wenn ein HSH-Betrieb eine Zwischenverarbeitung im europäischen Ausland veranlassen will, bedarf es der folgenden Bedingungen, um das Herkunftszeichen Schweizer Holz zu tragen:

- a) Das eingesetzte Holz stammt aus der Schweiz.
- b) In dem ausländischen Betrieb darf keine Mischrechnung über Holz aus verschiedenen Ländern erfolgen, das verwendete Holz muss physisch Schweizer Holz sein.
- c) Es wird in jedem Fall eine durch die HSH-Geschäftsstelle angeordnete Kontrolle über den Warenfluss vor Ort vorgenommen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- d) Es bedarf einer aktiven Dokumentation von Mengen- und Herstellungskosten (Definitionen gemäss Swissness-Vorlage), die jederzeit nachprüfbar sein muss.
- e) Bei der Nutzung des HSH für Holzprodukte darf kein Konflikt entstehen mit dem Markenschutzgesetz (Swissness-Vorlage).
Mindestens 60% der Herstellungskosten und der massgebliche Verarbeitungsschritt müssen in der Schweiz erfolgen.

Es ist in jedem Fall eine Bewilligung der HSH-Geschäftsstelle einzuzuholen.

1.5.4. Nachweisdokumente

Jeder berechnigte Nutzer hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile HSH-Material (HSH-Bilanz mit Prozentwert).
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung des Herkunftszeichens Schweizer Holz auf Waren und Dokumenten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.5.4.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des HSH-Anforderungen erfolgt gemäss HSH-Kontrollkonzept (Ziffer 4.).

1.6. Betriebe mit Holzenergieprodukten

1.6.1. Holzherkunft, Mindestanteile

1.6.1.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.

1.6.1.2. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

– Holzschnitzel, Stückholz, Biomasse	80%
– Holzpellets (Produktionsbetriebe)	60%
– Holzpellets (Handel)	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.6.2. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.6.2.1. Auszeichenbare Produkte

Betriebe mit Holzenergieprodukten können zwischen zwei Arten der Auszeichnung ihrer Produkte wählen:

- a) Gesamtproduktion: die gesamte Produktion eines Betriebes wird dem HSH unterstellt und kann mit dem HSH ausgezeichnet werden.
 - a1) Wenn die Gesamtproduktion des jeweiligen Sortimentes (Schnitzel-, und Stückholz) zu mindestens 80% aus Holz mit dem HSH-Label besteht.
 - a2) Wenn der Produktionsanteil von Schnitzel- und Stückholz zu mindestens 80% und der Produktionsanteil von Pellets zu mindestens 60% aus Holz mit dem HSH-Label besteht, sofern dies in klar getrennten Bereichen (z.B. separate Lager/Bunker) geführt und administrativ nachgewiesen wird.
- b) Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien der gesamten Produktpalette werden dem HSH unterstellt.

1.6.2.2. Verwendung von Holz ausländischer Herkunft

Unter Einhaltung der Mindestmengen gemäss Ziffer 1. 6.1.2 können mit dem HSH ausgezeichnete Produkte Holz ausländischer Herkunft enthalten. Zugelassen sind Holzarten, die im Schweizer Wald vorkommen und aus nachhaltiger und legaler Herkunft stammen.

1.6.2.3. Mengenbilanzen für Energieholzsortimente mit ausländischem Holzanteil

Schnitzel-, pellets- und stückholzproduzierende Betriebe haben für Produkte, in denen auch ausländisches Holz verarbeitet wurde, Mengenbilanzen zu führen. Aus ihnen muss nachvollziehbar hervorgehen, welcher Anteil aus Schweizer Holz stammt.

1.6.2.4. Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland

Wird ein Energieholzsortiment im Ausland hergestellt, kann kein HSH-Label an das Produkt vergeben werden.

1.6.3. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile HSH-Material (HSH-Bilanz mit Prozentwert).
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung der Garantimarken auf Waren und Dokumenten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.6.3.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des HSH-Anforderungen erfolgt gemäss HSH-Kontrollkonzept (Ziffer 4.).

1.7. Zimmereien, Schreinereien, Möbelfabrikanten

1.7.1. Holzherkunft, Mindestanteile

1.7.1.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen.

Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist.

Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.

1.7.1.2. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

– Zimmerei-Konstruktionen	80%
– Schreinerarbeiten, Möbel	80%
– Holzverpackung und Paletten	80%
– Übrige Holzwaren	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.7.2. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.7.2.1. Auszeichenbare Produkte

Holzverarbeitende Betriebe können zwischen verschiedenen Arten der Auszeichnung ihrer Produkte wählen:

- a) Gesamtproduktion: Die gesamte Produktion eines Betriebes wird dem HSH unterstellt.
- b) Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien der gesamten Produktpalette werden dem HSH unterstellt.
- c) Einzelprojekt- oder objektweise: Es wird nur in Einzelfällen, für einen Auftrag oder ein spezielles Objekt Holz mit dem HSH verwendet.

Ein Holzbaubetrieb kann einzelne Bauteile eines Gebäudes bzw. einer Gesamtkonstruktion mit dem HSH auszeichnen, wenn sie zu mindestens 80% aus HSH-Holz bestehen: z.B. Fassaden, Tragwerke u.ä.

Eine Schreinerei oder ein Möbelbaubetrieb kann Bauteile von Gesamtkonstruktionen und Innenausbauarbeiten mit dem HSH auszeichnen, wenn sie zu mindestens 80% aus HSH-Holz bestehen: z.B. Türen, Treppen, Einbaumöbel, Küchenfronten, Möbel u.ä.

1.7.2.2. Betriebe, die nicht als HSH-Nutzer registriert sind

Nur in Einzelfällen (Ausnahmen) dürfen nicht HSH-registrierte Zimmereien und Schreinereien Produkte als HSH- ausgezeichnete Produkte per Label-Transfer an ihre Kunden weitergeben und die entsprechenden Anteile Schweizer Holz kommunizieren. Die Weitergabe von HSH-deklarierten Waren ist nur mit offener Deklaration des Vorlieferanten erlaubt. Die HSH-Registrierungsnummer des Vorlieferanten ist in der Artikelbeschreibung klar als solche erkenntlich zu deklarieren.

Diese Vorgehensweise muss zwingend dokumentiert und ein Nachweis darüber muss geführt werden-

Diese Betriebe sind aber nicht berechtigt, weiterverarbeitete Produkte als Ganzes mit dem HSH auszuzeichnen oder selbst als Anbieter des HSH zu werben.

1.7.2.3. Verwendung von Holz ausländischer Herkunft

Unter Einhaltung der Mindestmengen gemäss 1.7.1.2 können mit dem HSH ausgezeichnete Produkte Holz ausländischer Herkunft enthalten. Zugelassen sind Holzarten, die im Schweizer Wald vorkommen und aus nachhaltiger und legaler Herkunft stammen.

1.7.2.4. Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland

Wenn ein HSH-Betrieb eine Zwischenverarbeitung im europäischen Ausland veranlassen will, bedarf es der folgenden Bedingungen, um das Herkunftszeichen Schweizer Holz zu tragen:

- a) Das eingesetzte Holz stammt aus der Schweiz.
- b) In dem ausländischen Betrieb darf keine Mischrechnung über Holz aus verschiedenen Ländern erfolgen, das verwendete Holz muss physisch Schweizer Holz sein.
- c) Es wird in jedem Fall eine durch die Lignum angeordnete Kontrolle über den Warenfluss vor Ort vorgenommen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- d) Es bedarf einer aktiven Dokumentation von Mengen- und Herstellungskosten, die jederzeit nachprüfbar sein müssen.
- e) Bei der Nutzung des HSH darf kein Konflikt entstehen mit dem Markenschutzgesetz (Swissness-Vorlage). Mindestens 60% der Herstellungskosten und der massgebliche Verarbeitungsschritt müssen in der Schweiz erfolgen.

Es ist in jedem Fall eine Bewilligung der HSH-Geschäftsstelle einzuzuholen.

1.7.3. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile HSH-Material (HSH-Bilanz mit Prozentwert)
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung der Garantiemarken auf Waren und Dokumenten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.7.3.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des HSH-Anforderungen erfolgt gemäss HSH-Kontrollkonzept (Ziffer 4).

1.8. HSH-Fachpartner

1.8.1. Ziel und Zweck

HSH-Fachpartner sind nicht Hersteller von HSH-Produkten. Sie treten als HSH-Nutzer auf, weil sie sich nachweislich für Schweizer Holz einsetzen und das Herkunftszeichen Schweizer Holz HSH nutzen und bewerben wollen.

Beispiele:

- Architekten
- Ingenieurbüros
- ähnliche Unternehmen und Organisationen, die das Schweizer Holz fördern

1.8.2. Pflichten

Die HSH-Fachpartner verpflichten sich dazu:

- Werbung und Marketingmassnahmen zu betreiben und das HSH-Logo zu nutzen
- wenn immer möglich gegenüber der Bauherrschaft und anderen das Thema Schweizer Holz und die Holzherkunft anzusprechen

1.8.3. Marktunterstützungen und Rechte

Die HSH-Fachpartner verfügen über folgende Möglichkeiten:

- Das HSH-Logo zu eigenen Marketing- und Werbezwecken zu nutzen (gemäss Vorschriften Ziff. 2 Logonutzung)
- Objektauszeichnungen zu lancieren
- Objektauszeichnungen zusammen mit Lignum und den RAGs durchzuführen

1.8.4. Erstbewilligung

Die Anmeldung erfolgt mittels Antragsformular.

1.8.5. Nachweise und Weiterführung der Bewilligung

Der Nachweis der Aktivitäten und Projekte werden jährlich mit dem „HSH-Jahresrapport“ (Formular) erfasst und dokumentiert.

Weiterführung der Bewilligung

Wenn während 3 aufeinander folgenden Jahren die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, erlischt die Bewilligung automatisch.

2. Logonutzung

Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.1.2 Logonutzung

Allgemeine Erläuterungen

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) ist ein eingetragenes und geschütztes Zeichen. Es misst der lokalen Herkunft des Holzes besonderes Gewicht bei. Es gilt als Zusatzinformation für den Beschaffer und Verbraucher und ist ein Beleg für den Schweizer Ursprung des Holzes. Rundholz mit dem Herkunftszeichen Schweizer Holz muss aus Schweizer oder Liechtensteiner Wäldern stammen. Die verarbeiteten Produkte, welche das Herkunftszeichen tragen, müssen in einem Betrieb mit Standort Schweiz oder Liechtenstein produziert worden sein und mindestens 80 % Holz mit Herkunftszeichen Schweizer Holz enthalten.

Das HSH garantiert die Rückverfolgung und die Dokumentation eines Holzproduktes von dessen Ursprung bis zum Endverbraucher. Es dient dem Nachweis der Holzherkunft für die Verbraucher. Es soll den Holzabsatz aus dem Schweizer Wald fördern und erhöhen. Das HSH ist ein Label der Lignum, die Standards in Form von Kriterien vorgibt und kontrolliert.

2.1. HSH-Logogestaltung

Mit der Zustellung des Logonutzungsvertrages HSH wird eine Registrierungsnummer und ein Zugangs-Passwort für den „HSH-Logogenerator“ zugeteilt. Damit sind die korrekten Logoanwendungen zu erstellen und zu verwenden.

- Farbe:** Das Logo ist in den Farben Rot, Schwarz oder Weiss zu verwenden.
Für den Farbton Rot gelten die folgenden Vorgaben:
CMYK 0 / 100 / 100 / 0
Pantone 485 Cs/485 U
RGB 255 / 0 / 0
Hexadezimal #FF0000
RAL 3020 Verkehrsrot
- Grösse:** Die Mindestgrösse des Logos mit der Registrierungsnummer ist so zu wählen, dass die Marke mit der Nummer noch klar erkennbar ist.
- Claim:** Es dürfen nur die vorgegebenen Sätze verwendet werden.
- Versionen:** Im Logogenerator sind drei Versionen des Labels HSH zu generieren:
- 1) Logo
 - 2) Logo + Registrierungsnummer (Lignum-xx-xxxx).
(xx = HSH-Kategorie. xxxx = laufende Nummer)
 - 3) Logo + Begleitsatz (z.B. „Schweizer Holz“)
- Generell:** Bild und Text gehören integral zusammen. Es ist nicht erlaubt, diese auszutauschen, Veränderungen vorzunehmen oder eigene Bezeichnungen anzubringen.
(Gemäss Urheberrecht: Das Zeichen ist so im Markenregister hinterlegt).

2.1.1. Ausnahmefälle

Ausschliesslich die Trägerschaft des Herkunftszeichens Schweizer Holz kann von diesen reglementarischen Bestimmungen zur Logoverwendung abweichende Erscheinungsformen des Logos HSH in begründeten Ausnahmefällen genehmigen. Unter Ausnahmefällen werden beispielsweise branchenübergreifende Kampagnen des Bundes zur Förderung von

Schweizer Holz verstanden. Ausnahmefälle für einzelne Unternehmen/Betriebe werden grundsätzlich nicht bewilligt, es sei denn, dass objektiv existenzielle Härtefälle vorliegen respektive glaubhaft nachgewiesen werden können.

2.2. Logoverwendung für Kommunikation und Promotion (off product)

2.2.1. Kombination vom Logo HSH mit anderen Logos

Neben dem Logo Herkunftszeichen Schweizer Holz dürfen keine weiteren ähnlichen Herkunftsbezeichnungen, Logos und Werbungen für Schweizer Holz verwendet werden.

2.2.2. Allgemeine Werbezwecke (Branchenwerbung)



Fragen Sie nach Schweizer Holz



Für allgemeine Werbezwecke auf Plakaten, Blachen usw.

Wird das Logo zu allgemeinen Werbezwecken (Branchenwerbung) z.B. auf Plakaten und Blachen verwendet, so kann das Logo zusammen mit einem der untenstehenden Logobegleitsätze verwendet werden.

Es ist hier auch möglich, das Logo alleine zu verwenden.

Logobegleitsätze für allgemeine Werbezwecke

Für Logobegleitsatz und Fusszeilen

G | P | O | F | I |

▪ „Schweizer Holz“	J	N	N	N	N
▪ „Holz aus dem Schweizer Wald“	J	N	N	N	N
▪ „Holz aus Schweizer Produktion“	J	N	N	N	N

Legende:

G | HSH-Betrieb mit Gesamtproduktion

P | HSH-Betrieb mit Produktlinien

O | HSH-Betrieb mit Einzelobjekten/-produkten

F | HSH-Fachplaner/Fachpartner

I | HSH-Organisation mit HSH-Interessenvertretung

J | Verwendung erlaubt

N | Verwendung nicht zulässig

2.2.3. Unternehmenseigene Werbemittel

Wird das Logo in unternehmenseigenen Werbemitteln wie z.B. Prospekten, Flyern, Inseraten, Internetseiten, Korrespondenzpapieren, Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen usw. verwendet, so muss immer die Registrierungsnummer beim Logo aufgeführt werden.



Abb: Logo für Betriebe mit vertraglichen Funktionen im Wertschöpfungsprozess entlang der Verarbeitungskette (CoC) (Betriebe gemäss Ziff. 1.3 bis 1.7; Sägereien, Forstunternehmen, Handel, Holzbau, Schreinerei, Fachpartner usw.)

Logobegleitsätze für Betriebe mit Gesamtproduktion

Für Logobegleitsatz und Fusszeilen

G | P | O | F | I |

▪ „Schweizer Holz“	J	N	N	N	N
▪ „Holz aus dem Schweizer Wald“	J	N	N	N	N
▪ „Holz aus Schweizer Produktion“	J	N	N	N	N
▪ „Unsere Gesamtproduktion erfüllt die Anforderungen des Herkunftszeichens Schweizer Holz.“	J	N	N	N	N

Logobegleitsatz für Betriebe mit Produktlinien und Objekte

Für HSH-Claim und für Fusszeilen

G | P | O | F | I |

▪ „Fragen Sie nach Schweizer Holz“	J	J	J	J	J
▪ „Fragen Sie nach Produkten in Schweizer Holz.“	J	J	J	J	J
▪ „Gerne bieten wir Ihnen Produkte in Schweizer Holz an.“	J	J	J	J	J

2.2.4. Werbung in Korrespondenzpapieren

Die Werbung in Fusszeilen u.ä. auf Korrespondenzpapieren, Rechnungen usw. ist nur erlaubt, wenn ein präzisierender Hinweis angebracht ist, um die Täuschung des Kunden zu vermeiden. Es dürfen nur die folgenden Beispielsätze verwendet werden.

Fusszeilen mit:

- Kurzbezeichnung „HSH Betrieb“
- und „Logobegleitsatz“

G | P | O | F | I |



HSH-Betrieb, Lignum-xx-xxxx
Schweizer Holz

Beispiel a)

J N N N N



HSH-Betrieb, Lignum-xx-xxxx
Fragen Sie nach Produkten in Schweizer Holz.

Beispiel b)

J J J J N



HSH-Betrieb, Lignum-xx-xxxx
Gerne bieten wir Ihnen Produkte in Schweizer Holz an.

Beispiel c)

J J J J N

Fusszeilen mit:

- Langbezeichnung des „bewilligten Betriebsbereichs“ gemäss offizieller Liste Anbieter mit HSH-Produkten
- und „Logobegleitsatz“



HSH-Gesamtproduktion, Lignum-xx-xxxx
Unsere Gesamtproduktion erfüllt die Anforderungen des Herkunftszeichens Schweizer Holz.

Beispiel d)

J N N N N



HSH-Produktlinien, Lignum-xx-xxxx
Fragen Sie nach Produkten in Schweizer Holz.

Beispiel e)

N J N N N



HSH-Einzelobjekte/-produkte, Lignum-xx-xxxx
Gerne bieten wir Ihnen Produkte in Schweizer Holz an.

Beispiel f)

N N N J N



HSH-Fachpartner, Lignum-xx-xxxx
Fragen Sie nach Schweizer Holz

Beispiel g)

N N N N J

Legende:

G | HSH-Betrieb mit Gesamtproduktion

P | HSH-Betrieb mit Produktlinien

O | HSH-Betrieb mit Einzelobjekten/-produkten

F | HSH-Fachplaner/Fachpartner

I | HSH-Organisation mit HSH-Interessenvertretung

J | Verwendung erlaubt

N | Verwendung nicht zulässig

2.2.5. Logonutzung und HSH-Nachweis in administrativen Dokumenten

HSH-Nachweis im Textbereich

Die Verwendung des grafischen Logos im administrativen Fliesstext ist in der Praxis in der Regel ungeeignet. Im Textbereich sind folgende Deklarationen sorgfältig zu führen.

- ① Artikeldeklaration: Der HSH-Nachweis ist im Textbereich mit den **HSH-Zusatztext für Artikeldeklaration** zu deklarieren und aufzuführen.
- ② Holzart und Herkunftsangabe: Die gesetzliche Holzdeklarationspflicht unter Angabe von **Holzart und geographischer Herkunft** ist korrekt anzuwenden.

Gemäss Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021 vom 4.6.2010)

Möglichkeiten zur Holzdeklaration: Deklaration in Positionstext (gemäss nachfolgend dargestellter Version). Separate Beilage Holzdeklaration. Bei ständigen Sortimenten separate Deklaration in Katalogen (Papier und/oder Homepage).

2.2.6. Artikeldeklaration mit Text gesamthaft über ganzes Dokument

Wenn alle im Dokument aufgeführten Produkte die HSH-Anforderungen erfüllen, dann kann mit der übergeordneten Betreffsaussage die ganze Lieferung gesamthaft deklariert werden (ohne Logo).

HSH-Zusatztexte für Artikeldeklaration

Es dürfen nur die folgenden HSH-Zusatztexte verwendet werden:

- *Alle aufgeführten Produkte tragen das Herkunftszeichen Schweizer Holz.*
HSH Reg-Nr.: Lignum-xx-xxxx
Holzherkunft: Schweiz
- *Alle aufgeführten Produkte sind mit dem Herkunftszeichen Schweizer Holz ausgezeichnet.*
HSH Reg-Nr.: Lignum-xx-xxxx
Holzherkunft: Schweiz

Abb: Dokument-
Beispiel

Artikel-Beispiele

Kopfzeilenbereich Adressbereich	(Bereiche höhenverkleinert dargestellt)									
Offerte, AB, Rechnung										
Produktedeklaration:										
Alle aufgeführten Produkte tragen das „Herkunftszeichen Schweizer Holz“. ①										
HSH Reg-Nr: Lignum-xx-xxxx ①										
Holzherkunft: Schweiz ②										
1 Schalkantholz, sägeroh, frisch/angetrocknet										
Holzart: Fichte/Tanne ②										
LxBxD 5000 120 80 mm Stk 56 2.688 m3 CHF XX CHF x'xxx										
2 Dachlatten, frisch/angetrocknet										
Holzart: Fichte/Tanne ②										
LxBxD 4000 48 24 mm Stk 100 400.0 m1 CHF XX CHF x'xxx										
3 Klotzbretter ofentrocken										
Holzart: Buche gedämpft ②										
LxBxD 5000 4000 50 mm Stk 1 1.0 m3 CHF XX CHF x'xxx										
4 Spanplatten V20, 19 mm										
LxBxD 2800 2070 19 mm Stk 20 0.315 m2 CHF XX CHF x'xxx										
Fußzeile: Mit oder ohne HSH Logo möglich										

2.2.7. Artikeldeklaration mit Text pro Einzelposition

Wenn nur einzelne Produkte (Artikel) im Dokument die HSH-Anforderungen erfüllen, dann muss jedes Produkt bei der Einzelposition mit der HSH-Aussage deklariert werden. Es muss ersichtlich sein, ob es sich um ein Produkt mit HSH oder ohne HSH handelt. Dies kann auch mit eindeutigen Kurzzeichen erfolgen, welche mit einer Legende auf dem gleichen Dokument deutlich ersichtlich sind.

- 3 Kurzzeichen mit Legende: (z.B. HSH, *, #)

Der HSH-Zusatz muss sorgfältig und eindeutig aufgeführt sein. Die Täuschung des Kunden zu vermeiden.

Artikeldeklaration mit Kurzzeichen

Es dürfen nur die folgenden HSH-Zusatztexte verwendet werden:

- Nur die mit „HSH“ gekennzeichneten Produkte tragen das Herkunftszeichen Schweizer Holz.
Reg-Nr. Lignum-xx-xxxx
Herkunft: Schweiz

Abb:
Dokument-Beispiel

Legende für Kurzzeichen

Artikel-Beispiel

Kopfzeilenbereich		(Bereiche höhenverkleinert dargestellt)									
Adressbereich											
Offerte, AB, Rechnung											
Produktedeklaration:											
Nur die mit „HSH“ 3 gekennzeichnete Produkte tragen das Herkunftszeichen Schweizer Holz. 1											
HSH Reg-Nr:		Lignum-xx-xxxx 1									
1 Schalkantholz, sägeroh, frisch/angetrocknet «HSH» 1 3											
Holzart:	Fichte/Tanne 2										
Herkunft:	Schweiz 2										
LxBxD	5000 120	80 mm	Stk 56	2.688 m3	CHF XX	CHF	X'XXX				
2 Dachlatten, frisch/angetrocknet HSH 1 3											
Holzart:	Fichte/Tanne 2										
Herkunft:	Schweiz 2										
LxBxD	4000 48	24 mm	Stk 100	400.0 m1	CHF XX	CHF	X'XXX				
4 OSB Platten, 25 mm											
Holzart:	Fichte/Tanne 2										
Herkunft:	Österreich, Tschechien 2										
LxBxD	2800 2070	25 mm	Stk 20	0.315 m2	CHF XX	CHF	X'XXX				
Fusszeile: Mit oder ohne HSH Logo möglich je nach Zertifizierung, siehe 2.2.4											

Artikeldeklaration mit Langtext (ohne Legenden)

Abb:
Dokument-Beispiel

Artikel-Beispiel

Kopfzeilenbereich		(Bereiche höhenverkleinert dargestellt)									
Adressbereich											
Offerte, AB, Rechnung											
1 Schalkantholz, sägeroh, frisch/angetrocknet											
Holzart:	Fichte/Tanne 2										
Herkunft:	Schweiz 2										
HSH Herkunftszichen Schweizer Holz Reg-Nr: Lignum -xx-xxxx 1											
LxBxD	5000 120	80 mm	Stk 56	2.688 m3	CHF XX	CHF	X'XXX				
2 Dachlatten, frisch/angetrocknet											
Holzart:	Fichte/Tanne 2										
Herkunft:	Schweiz 2										
HSH Herkunftszichen Schweizer Holz Reg-Nr: Lignum -xx-xxxx 1											
LxBxD	4000 48	24 mm	Stk 100	400.0 m1	CHF XX	CHF	X'XXX				
4 OSB Platten, 25 mm											
Holzart:	Fichte/Tanne 2										
Herkunft:	Österreich, Tschechien 2										
LxBxD	2800 2070	25 mm	Stk 20	0.315 m2	CHF XX	CHF	X'XXX				
Fusszeile: Mit oder ohne HSH Logo möglich, je nach Zertifizierung, siehe 2.2.4											

2.2.8. Artikeldeklaration mit grafischem Logo gesamthaft über ganzes Dokument

Sofern der Betrieb die HSH-Bewilligung für die Gesamtproduktion besitzt und wenn das Dokument (Offerte, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) **ausschliesslich HSH-Produkte enthält**, kann die HSH-Deklaration gesamthaft erfüllt werden, indem das Logo mit der betriebseigenen Registrierungsnummer (Lignum-xx-xxxx) im Dokument platziert wird.



Beispiel der Verwendung des grafischen Labels HSH auf administrativen Dokumenten, welche ausschliesslich HSH Produkte enthalten.

2.3. Logoverwendung auf dem Produkt (on product)

Das mit dem HSH versehene Produkt muss zu mindestens aus 80% Holz mit Herkunftszeichen Schweizer Holz bestehen. Beispiele: Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffplatten, Möbel, Holzwaren usw.

Das Logo kann auf dem Produkt selber, auf der Verpackung oder auf der Etikette angebracht werden. Das Logo muss, sofern möglich, mit der betriebseigenen Registrierungsnummer (Lignum-xx-xxxx) versehen sein. Bei Produkten ohne HSH-Label dürfen keine HSH-Werbemassnahmen angebracht werden.

Für Verpackungsmaterial, Klebebänder, Blachen usw. darf das Logo nur zusammen mit dem Logobegleitsatz „Fragen Sie nach Schweizer Holz“ angewendet werden.



Abb: Verwendung des Labels HSH auf dem Produkt.

2.4. Logoverwendung für Objekte und Bauteile

Detaillierte Regelungen gemäss Ziffer 3, Auszeichnungen für Objekte und Bauteile und zugehörigem Leitfaden.

2.5. Logoverwendung für Organisationen mit HSH-Interessenvertretungen (Logolizenz)

2.5.1. Ziel und Zweck

Organisationen mit HSH-Interessenvertretungen verfügen über keine direkte Funktion in der Produkte-Wertschöpfungskette, bzw. sie verfügen über keine eigene (Holz-) Produktion und betreiben keinen Produktehandel (z.B. Verbände, Interessensgruppen, Regionale Interessengruppen u.ä.).

Organisationen mit HSH-Interessenvertretungen unterstützen und fördern aufgrund ihrer Organisationsaufgaben (Statuten usw.) den Absatz und die Förderung von Schweizer Wald und Schweizer Holz.

Organisationen mit HSH-Interessenvertretungen betreiben Marketingmassnahmen und nutzen das HSH-Logo mit der „Logolizenz“.

2.5.2. Vertrag, Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten werden in einem Einzelvertrag „HSH-Interessenvertretung“ mit jeder Organisation vereinbart.

2.5.3. Logonutzung für Organisationen mit HSH-Interessenvertretungen

Abb: Logo: „Organisationen mit HSH-Interessenvertretungen“



Fragen Sie nach Schweizer Holz



HSH Partnerorganisation

2.6. Verwendung des Logos beim E-Mail-Abspann

Wird das Logo im Mailabschluss des HSH-Unternehmens verwendet, darf es alleine stehen oder mit einem Zusatz ergänzt werden. Nur die folgenden Zusätze dürfen verwendet werden:

- „Fragen Sie nach Schweizer Holz“
- „Natürlich Schweizer Holz“
- „Setzen Sie ein Zeichen mit Schweizer Holz“
- „Herkunftszeichen Schweizer Holz“

2.7. Sanktionen bei Logo-Missbrauch

Sanktionen gemäss Basisreglement Ziffer 1.2.4

3. Auszeichnungen für Objekte und Bauteile

Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.4.2.1 Auszeichenbare Produkte

Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.5.3.1 Auszeichenbare Produkte

Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.7.3.1 Auszeichenbare Produkte

3.1. Auszeichenbare Produkte

Ausgezeichnet werden können grundsätzlich alle Bauobjekte und Objektbauteile, welche die Voraussetzungen erfüllen. Der Ablauf und die Möglichkeiten für Objektauszeichnungen ist abhängig vom medialen Interesse und der Grösse des Bauobjektes.

- Bauobjekte Mindestanteil 80% HSH-Holz
Gesamt-Objekt: Alle verbauten Holzprodukte eines Objektes müssen in der Mengenbilanz nachgewiesen werden.
Die sichtbaren Bauteile wie Fassade und Innentäfer sollen, wenn möglich, aus HSH-Holz bestehen.
- Tragwerk Mindestanteil 80% HSH-Holz
Primäre Tragwerksstruktur. Alle verbauten Holzprodukte eines Objektes müssen in der Mengenbilanz nachgewiesen werden.
- Fassaden Mindestanteil 80% HSH-Holz
Bei Fassaden werden alle sichtbaren Holzoberflächen in der Mengenbilanz nachgewiesen.
- Bauteile von Objekten und Einzelprodukte Mindestanteil 80% HSH-Holz
Alle verbauten Holzprodukte eines Objektes müssen in der Mengenbilanz nachgewiesen werden (Beispiele: Treppen, Verkleidungen, Treppen, Innenausbau usw.).

3.2. Auszeichnungen und Promotion

Die Objektauszeichnung mit der HSH-Plakette am Objekt ergänzt die übrigen Logonutzungsmaßnahmen off-product (Dokumente) und on-product (Markierungen, Stempel, Kleber, Etiketten, HSH-Internetpublikation usw.).

3.2.1. Öffentliche Promotion (Meldepflicht)

- Um öffentliche Promotion durchführen zu können, muss das Objekt bei der HSH-Geschäftsstelle angemeldet werden.
- Objekte können nur ausgezeichnet werden, wenn das massgeblich beteiligte Unternehmen HSH-registriert ist oder einen Antrag zur Nutzung des HSH eingereicht hat.

Erst nach Freigabe der zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen durch die HSH-Geschäftsstelle darf HSH-bezogene Medienarbeit betrieben werden.

3.2.2. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile HSH-Material (HSH-Bilanz mit Prozentwert)
- b) Die nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente

Weitere Angaben zum Vorgehen gemäss „Leitfaden Objektauszeichnungen“

4. Kontrollsystem

4.1. Anwendungsbereich und Zweck

4.1.1. Anwendungsbereich und Grundlagen

Das Kontroll- und Überwachungskonzept beschränkt sich auf die Stufe der Holzverarbeitungskette und des Holzhandels (Chain of Custody, CoC). Die vorgelagerte Waldwirtschaft (Forest Management FM) ist von einer zusätzlichen Überwachung ausgeklammert und basiert auf den gesetzlichen Regelungen.

Die seit 2012 gültige gesetzliche Regelung „Deklaration von Holz und Holzprodukten“ wirkt unterstützend, indem sie den Nachweis über die geografische Herkunft für die Verarbeitungskette führt.

4.1.2. Kommunikation

Die durch externe Stellen durchgeführten Fremdkontrollen erlauben es der HSH-Trägerschaft, die unabhängige Fremdüberwachung öffentlich zu kommunizieren.

4.2. Kontrollsystem-Systematik

4.2.1. Regelmässige Audits

- Die internen Kontrollen erfolgen durch regelmässige, systematische Kontrollmassnahmen (Mengenbilanzen und interne Audits) gemäss Auditplan durch das Gruppenmanagement.
- Die Fremdüberwachung erfolgt durch regelmässige externe Audits gemäss Auditplan.

4.2.2. Gruppenmanagement

Die HSH-Trägerschaft ist für die Kontrolle verantwortlich und überträgt die Kontrollfunktion an die folgenden Gruppenmanagements:

- „HSH-Gruppenmanagement HIS“
CoC-Unternehmen der Branche Sägerei, Forstunternehmen u.ä.
- „HSH-Gruppenmanagement Lignum Romandie/Cedotec“
CoC-Unternehmen in der Romandie; Holzbau, Schreinerei, Energieholz und Händler
Objekt-Auszeichnungen Romandie
- „HSH-Gruppenmanagement HSH übrige Schweiz“
CoC-Unternehmen in der Deutschschweiz, Holzbau, Schreinerei, Energieholz u.ä.
- „HSH-Gruppenmanagement HSH-Objektauszeichnungen Deutsch“
Objekt-Auszeichnungen Deutschschweiz
- Allfällige weitere Gruppenmanagements

Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern oder ohne eigenes HSH-Gruppenmanagement werden administrativ einem bestehenden HSH-Gruppenmanagement angeschlossen.

Alle Betriebe, die das HSH nutzen, werden durch die jeweiligen Gruppenmanagements gemäss Auditplan regelmässig kontrolliert. Das erfolgt als Pultaudits (Dokumentenprüfung) und als Vor-Ort-Audits. Im Vordergrund steht die Etablie-

rung und Verifizierung der HSH-Materialflussbilanzen pro Betrieb, um sicherzustellen, dass die Minimalanforderungen an die Nutzung des HSH eingehalten sind.

4.2.3. Neuaufnahme von Betrieben

Gemäss Ziffer 1.2.2.6

4.2.4. Kontrolle der Gruppenmanagements (Auditplan)

a) HSH-Mengenbilanz als Basisnachweis

Als grundsätzliche Eigenkontrolle erfolgt eine vollständige jährliche Erfassung der Holz mengen mit Einkauf und Verkauf (Input und Output) durch das Gruppenmanagement.

b) Fremdkontrolle/Audits bei allen Gruppenmanagements

Die Überwachungsstelle führt jährlich auf der Stufe des Gruppenmanagements ein Audit durch. Der Auditplan erfolgt gemäss Ziffer 4.2.6 „Risikostufen, Stichprobenmenge und Auditplan“.

Dabei geht es um die Überprüfung der Nachweise und Administration gemäss den HSH-internen Anforderungen. Die Überwachungsstelle verfasst einen Auditbericht. Sie ist ausserdem dazu berechtigt, Korrekturmassnahmen (kritische, geringfügige Hinweise) zu erheben, die fristgerecht erledigt werden müssen.

4.2.5. Kontrolle der Nutzerbetriebe (Auditplan)

a) Interne Audits

Die gruppeninterne Kontrolle erfolgt durch Kontrollen vor Ort. Kontrollperiode gemäss Ziffer 4.2.6

b) Externe Audits

Die Fremdkontrolle erfolgt durch externe Stichprobenkontrolle vor Ort. Der Auditplan erfolgt gemäss Ziffer 4.2.6 „Risikostufen, Stichprobenmenge und Auditplan“. Als Dokumentation der Audits durch die Auditierungsstelle dient der ausgefüllte Pendenzenbericht (Checkliste) pro Betrieb.

Bei Betrieben, die im selben Kalenderjahr von der Auditierungsstelle besucht werden, wird keine Vor-Ort-Kontrolle durch das Gruppenmanagement durchgeführt.

4.2.6. Risikostufen, Stichprobenmenge, Auditplan

– Risikostufe 1

Geringes Risiko

Verarbeitungsbereich/Branche: CoC-Betriebe: Forstunternehmen, Sägereien

Anzahl interne Kontrollen vor Ort: Kontrollperiode 5 Jahre

Anzahl externe Fremdkontrollen: Stichproben-Menge pro Jahr: Wurzel x 0,3

– Risikostufe 2

Mittleres Risiko:

Verarbeitungsbereich/Branche: übrige CoC-Betriebe (nachfolgend nach Sägereien)

Anzahl interne Kontrollen vor Ort: Kontrollperiode 3 Jahre

Anzahl externe Fremdkontrollen: Stichproben-Menge pro Jahr: Wurzel x 0,6

Auditplan

Der Auditplan mit den Stichproben wird zentral und übergreifend über sämtliche HSH-Mitgliedsbetriebe berechnet und koordiniert. Die Stichprobenmengen werden den Gruppenmanagements jährlich bekanntgegeben und zur Erledigung in Auftrag gegeben. Die Auswahl der Stichproben-Unternehmen erfolgt nach zweckmässigen Risiko- und Kontrollkriterien.

4.2.7. Auditbericht der Fremdüberwachungsstelle

Die Auditierungsstelle verleiht jeweils nach Abschluss des jährlichen Auditprogramms zuhanden der HSH-Trägerschaft einen Auditbericht im Sinne eines öffentlichen Berichtes (vergleichbar mit einem Zertifikat), sofern eine ausreichende Konformität festgestellt wird.

4.2.8. Nachweisdokumentation (Checklisten)

Für die Auditdurchführung und für die Berichterstattung werden auf Stufe Gruppenmanagements und auf Stufe HSH-Nutzer spezifische Checklisten mit Erfüllungs- und Pendenzenachweisen geführt.

4.2.9. Nachkontrollen

Bei begründeten Verdachtsmomenten dafür, dass schwerwiegende Nichtkonformitäten bestehen, behält sich die Fremdüberwachungsstelle ausdrücklich das Recht vor, zusätzlich zum ordentlichen Auditprogramm und auf Kosten des Auftraggebers jederzeit unangekündigte Kontrollen auf Stufen Gruppenmanagements und auf Stufe HSH-Nutzer durchzuführen (Weiterverrechnung an HSH-Nutzer gemäss Sanktionsmassnahmen) .

Übrige Sanktionen gemäss Basisregelement Ziffer 1.2.4

5. Anhang: Gebührenordnung

Gebühren Herkunftszeichen Schweizer Holz

HSH-Nutzer-Registrierung

Betriebe der Waldwirtschaft (gem. Ziffer 1.3)		
Bemessung in CHF/ha Wald	CHF 0,10/ha	(Minimalbetrag: CHF 50.–)

HSH-Nutzer-Registrierung

Betriebe der Verarbeitungskette und Händler				
	Startjahr für Betriebe ohne Materialflussbilanz ¹⁾	Sägereien, Forstunternehmen, Fachpartner		Energieholz, Zimmereien, Schreinereien usw.
	Betriebe gem. Ziffer 1.4 bis 1.7	Betriebe gem. Ziffer 1.3.2, 1.5, 1.8		Betriebe gem. Ziffer 1.4 bis 1.7
Betriebs-Umsatz CHF	<i>Startjahr, Startaudit mit Befähigung ¹⁾</i>	<i>Vorzugsgebühr Betriebe HIS und FUS mit FSC-PEFC Zertifikat ²⁾</i>	<i>Ordentliche Jahresgebühr</i>	<i>Ordentliche Jahresgebühr</i>
< 1,0 Mio	CHF 600.–	CHF 150.–²⁾	CHF 250.–	CHF 400.–
1–5 Mio	CHF 800.–	CHF 250.–²⁾	CHF 350.–	CHF 600.–
5–10 Mio	CHF 900.–	CHF 400.–²⁾	CHF 500.–	CHF 800.–
10–30 Mio	CHF 1'100.–	CHF 550.–²⁾	CHF 800.–	CHF 1'100.–
> 30 Mio	CHF 1'500.–	CHF 900.–²⁾	CHF 1'200.–	CHF 1'500.–
> 50 Mio	CHF 3'000.–	CHF 2'000.–²⁾	CHF 2'500.–	CHF 3'000.–

Legende:

- 1) Betriebe ohne Materialflusskontrollsystem (Ziff. 1.2.2.6.a): Verfügt der Betrieb noch über kein Warenflusskontrollsystem, wird die Installation eines Warenflusskontrollsystems, der Abläufe und der Dokumentationen durch einen Expertenbesuch vor Ort unterstützt.
- 2) Vorzugsgebühr für Mitgliedbetriebe von HIS und FUS und mit gültigem FSC-/PEFC-Gruppenzertifikat bei der Gruppenzertifizierung HIS/FUS, sofern die interne HSH-Audits kombiniert und zusammen mit dem ordentlichen HIS/FUS-internen FSC-Audit stattfinden können.

Preise Promotionsangebote

Plakette für Bauobjekt Ausführung in Acryl	St. pro Objekt CHF 130.–
Webseitenpublikation für Bauobjekte www.holz-bois-legno.ch/bauten	einmalig CHF 50.–